

Nr. 7**Wemhoff gegen Deutschland**

Urteil vom 27. Juni 1968 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 7.

Beschwerde Nr. 2122/64, eingelegt am 9. Januar 1964; am 7. Oktober 1966 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Anspruch einer in Untersuchungshaft befindlichen Person auf ein Urteil in angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens, Art. 5 Abs. 1 lit. c und Abs. 3; Recht auf faires Verfahren innerhalb angemessener Frist, Art. 6 Abs. 1.

Ergebnis: Keine Konventionsverletzung.

Sondervoten: Drei.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

Der 1927 geborene Finanzmakler Karl-Heinz Wemhoff ist deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Berlin (West). Wegen des Verdachts erheblicher Betrugsdelikte war er am 9. November 1961 in Berlin festgenommen und dort bis zur Rechtskraft seiner Verurteilung am 17. Dezember 1965, vier Jahre und ein Monat also, in Untersuchungshaft gehalten worden. In seiner am 9. Januar 1964 bei der Europäischen Menschenrechtskommission (Kommission) erhobenen Individualbeschwerde rügt der Beschwerdeführer (Bf.) die Dauer der Untersuchungshaft als Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK und die Dauer des Verfahrens insgesamt als Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Wemhoff stand im Verdacht, als Kunde der August-Thyssen-Bank in Berlin Angestellte der Bank angestiftet zu haben, Millionen-Beträge zu veruntreuen. Im Zuge der Ermittlungen, die sich gegen 13 Personen richteten, wurden insgesamt 169 Konten mit einer Gesamtsumme von 776 Millionen DM bei 13 Banken in Berlin, 35 Banken in der Bundesrepublik und bei acht Banken in der Schweiz überprüft. Davon entfielen allein auf den Bf. im Zeitraum 1. August 1960 bis 27. Oktober 1961 Transaktionen in Höhe von 284,2 Millionen DM auf 53 Konten bei 26 Banken. In der Anklageschrift vom 23. April 1964 wurden dem Bf. vorgeworfen: fortgesetzte Anstiftung zu Untreue, fortgesetzter Betrug, fortgesetzte Untreue in Mittäterschaft und Verstöße gegen die Konkursordnung.

Die bei diversen Haftprüfungen von Wemhoff angebotenen Kautionen wurden vom Gericht entweder als zu gering (zwischen DM 10.000,- und DM 50.000,- [in Euro: 5.113,- und 25.564,-])¹ zurückgewiesen oder wurden als ausreichend (DM 100.000,-) akzeptiert, vom Bf. jedoch nicht beigebracht. Die Haftbefehle waren auf Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr gestützt.

In der am 9. November 1964 gegen Wemhoff und sechs weitere Angeklagte eröffneten Hauptverhandlung vor dem Landgericht Berlin stellte der Bf. 117 Beweisanträge zur Einvernahme von Zeugen zu 230 beweiserheblichen Fragen und lehnte drei Richter sowie vier Sachverständige wegen Befangenheit

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

ab. Nachdem das Landgericht eine Reihe von Verfahren gegen Wemhoff nach § 154 StPO eingestellt hatte, verurteilte es ihn am 7. April 1965 wegen fortgesetzter Beihilfe zur Untreue in einem besonders schweren Fall (§§ 266, 49 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten, wobei die Untersuchungshaft angerechnet wurde.

Der Bundesgerichtshof bestätigte das Urteil des Landgerichts am 17. Dezember 1965 und rechnete die inzwischen erlittene weitere Untersuchungshaft mit Ausnahme von drei Monaten auf die Strafhaft an. Am 8. November 1966 wurde der Bf. nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe (§ 26 StGB) aus der Haft entlassen; die Reststrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem am 17. August 1966 dem Ministerkomitee des Europarats übermittelten Abschlussbericht (Art. 31 EMRK) zu dem Ergebnis, die Dauer des Verfahrens sei angemessen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK, wohl aber verstoße die Dauer der Untersuchungshaft gegen Art. 5 Abs. 3 EMRK.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. und 10. Januar 1968 sind vor dem Gerichtshof² erschienen:

für die *Kommission*: M. Sørensen, Präsident der Kommission, als Hauptdelegierter und C.T. Eustathiades, F. Ermacora und J.E.S. Fawcett als Delegierte;

für die *Regierung*: W. Bertram, Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: W. Krüger, Regierungsrat im Bundesministerium der Justiz; D. Schultz, Senatsrat im Justizministerium des Landes Berlin (West) und H. Gross, Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Berlin, als Berater.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

(...) **2.** Der Gerichtshof stellt fest, dass Wemhoff gemäß den Bestimmungen in Art. 5 Abs. 1 lit. c festgenommen und inhaftiert worden ist, um der zuständigen Gerichtsbehörde vorgeführt zu werden, da hinreichender Verdacht bestand, dass er eine Straftat begangen hat, und da begründeter Anlass zu der Annahme bestand, dass es notwendig ist, ihn nach dieser Tat an der Flucht zu hindern. Ferner ist unbestritten, dass ihm innerhalb kürzester Frist die Gründe für seine Festnahme mitgeteilt wurden und er unverzüglich einem Richter vorgeführt wurde. Demzufolge liegt offensichtlich weder eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 lit. c noch von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 der Konvention vor.

3. Hingegen stellt sich die Frage, ob von den deutschen Justizbehörden gegen zwei andere Bestimmungen der Konvention verstoßen wurde, und zwar gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 2, wonach jede gem. Abs. 1 lit. c festgenommene oder in Haft gehaltene Person „Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens“ hat, wobei „die Entlassung“ wohlverstanden „von der Leistung einer Sicherheit für das Erschei-

² Anm. d. Hrsg.: Dem Antrag der Regierung, in der mündlichen Verhandlung auf Deutsch vortragen zu dürfen, hat die Kammer unter der Bedingung stattgegeben, dass die Regierung die Kosten für die Übersetzung in eine der beiden Amtssprachen (Englisch und Französisch) trägt. Diese Regelung entspricht der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Sie ist seither ständige Praxis und wird deshalb künftig nicht mehr gesondert erwähnt.

nen vor Gericht abhängig gemacht werden“ kann, und gegen Art. 6 Abs. 1, insoweit er vorsieht, dass „Jede Person ein Recht darauf [hat], dass ... über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem ... Gericht in einem fairen Verfahren, ... innerhalb angemessener Frist verhandelt wird“.

A. Zu Art. 5 Abs. 3 der Konvention

4. Der Gerichtshof hält es für entscheidend, den Anwendungsbereich dieser Vorschrift eindeutig zu definieren. Da der Terminus „angemessen“ (*raisonnable/reasonable*) sich auf den Zeitraum bezieht, innerhalb dessen eine Person Anspruch auf den Erlass eines Urteils hat, würde eine rein grammatikalische Auslegung den Gerichtsbehörden eine Wahlmöglichkeit zwischen der Verpflichtung lassen, das Verfahren bis zum Urteil in einer angemessenen Frist zu führen oder den Angeklagten ggf. unter Auflagen aus der Haft zu entlassen.

5. Der Gerichtshof hat keinen Zweifel, dass eine derartige Auslegung den Intentionen der Hohen Vertragsparteien nicht entsprechen würde. Man kann sich kaum vorstellen, dass diese ihren Gerichtsbehörden die Möglichkeit vorbehalten wollten, mittels Haftentlassung der Angeklagten die Verfahren über eine angemessene Frist hinaus auszudehnen, was im Übrigen der oben zitierten Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 eindeutig widersprechen würde.

Zum Verständnis der exakten Reichweite der fraglichen Vorschrift muss diese in ihren Zusammenhang gestellt werden.

Art. 5 beginnt mit der Bekräftigung des Rechts einer jeden Person auf Freiheit und Sicherheit und bestimmt des Weiteren die Fälle und Bedingungen, unter denen von dem genannten Grundsatz abgewichen werden darf, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung, die die Verfolgung von Straftaten notwendig macht. Zunächst ist die Tatsache ausschlaggebend, dass sich die der Strafverfolgung ausgesetzte Person in Haft befindet. Deshalb müssen die nationalen Gerichte und danach möglicherweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entscheiden, ob die, aus welchen Gründen auch immer, bis zum Urteil über den Angeklagten vergangene Zeit von einem bestimmten Zeitpunkt an die Grenze der Angemessenheit überschritten hat, d.h. [die Grenze der Angemessenheit] des Opfers, welches in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls vernünftigerweise einer als unschuldig geltenden Person zugemutet werden kann.

Mit anderen Worten, die Untersuchungshaft angeklagter Personen darf über eine i.S.v. Art. 5 Abs. 3 angemessene Grenze hinaus nicht aufrechterhalten werden. Das ist im Übrigen die Auslegung, die sowohl von der deutschen Regierung als auch von der Kommission dieser Vorschrift gegeben wird.

6. Eine andere im Laufe des Verfahrens vor dem Gerichtshof zur Auslegung von Art. 5 Abs. 3 aufgeworfene Frage ist die der Haftdauer im Hinblick auf die Anforderungen der „angemessenen Frist“. Während die Kommission in ihrem Bericht zu der Ansicht gelangt war, das Erscheinen des Angeklagten vor dem für das Urteil zuständigen Gericht, konkret am 9. November 1964, sei der Zeitpunkt der Untersuchungshaft, deren Dauer sie zu beurteilen habe, hat der Präsident der Kommission in der mündlichen Verhandlung in Erinnerung gerufen, dass Wemhoffs Untersuchungshaft über das Erscheinen vor dem Landgericht

hinaus angedauert hat, [der Präsident hat] auf das Sondervotum einer Minderheit der Kommission Bezug genommen und den Gerichtshof aufgefordert, sich zur Rechtmäßigkeit der Haft vom 9. November 1961 bis zum 9. November 1964 oder bis zu einem späteren Zeitpunkt zu äußern.

Der Verfahrensbevollmächtigte der deutschen Regierung hat die Gründe dargelegt, aus denen er sich an die von der Kommission in ihrem Bericht angenommene Interpretation halten zu sollen glaubt, wonach der für Art. 5 Abs. 3 maßgebliche Zeitraum mit dem Erscheinen vor dem für das Urteil zuständigen Gericht endet.

7. Der Gerichtshof kann dieser restriktiven Auslegung nicht folgen. Gewiss lässt der englische Text der Konvention diese Interpretation zu. Das Wort „trial“, das zweimal vorkommt, bezeichnet den Prozess und nicht den Beginn des Prozesses; die Worte „entitled to trial“ haben nicht notwendigerweise die Bedeutung „entitled to be brought to trial“, obwohl „pending trial“ im gegebenen Zusammenhang auf das Erfordernis einer Haftentlassung vor dem Prozess insgesamt, vor seiner Eröffnung also, hindeutet.

Selbst wenn der englische Text zwei Auslegungen zulässt, so erlaubt der gleichermaßen maßgebliche französische Text nur eine. So besteht die Verpflichtung zur Haftentlassung innerhalb einer angemessenen Frist nach dem französischen Wortlaut fort, solange der Angeklagte nicht *verurteilt* ist, d.h. bis zu dem Tag, an dem das verfahrensbeendende Urteil ergeht. Zudem muss ihm die Haftentlassung „während des Verfahrens“ zugestanden werden, ein sehr allgemeiner Terminus, der zweifellos sowohl den Prozess, der vor dem für das Urteil zuständigen Gericht abläuft, als auch das Ermittlungsverfahren abdeckt.

8. In Anbetracht zweier maßgeblicher, jedoch nicht deckungsgleicher Sprachfassungen ein und desselben Vertrags muss der Gerichtshof nach gefestigter völkerrechtlicher Rechtsprechung sie in der Weise auslegen, die beide Sprachfassungen im Rahmen des Möglichen in Einklang bringt. Da es sich um einen normativen Vertrag handelt, ist nach der Auslegung zu suchen, die am Ehesten geeignet ist, Ziel und Zweck des Vertrags zu erreichen, und nicht die Auslegung, die die Verpflichtungen der Vertragsparteien so gering wie möglich hält. Es leuchtet nicht ein, warum der Schutz, den Art. 5 der Konvention tatverdächtigen Personen gegen überlange Untersuchungshaft zu gewähren sucht, nicht bis zum Tag der Urteilsverkündung reichen, sondern mit der Eröffnung der Hauptverhandlung enden soll.

9. Bleibt zu klären, ob als Ende des in Art. 5 Abs. 3 bezeichneten Zeitraums der Tag anzunehmen ist, an dem die Verurteilung rechtskräftig geworden ist, oder einfach der Tag, an dem über die Stichhaltigkeit der strafrechtlichen Anklage, und sei es nur in erster Instanz, entschieden wurde.

Der Gerichtshof entscheidet sich für die letztgenannte Auslegung.

Eine Erwägung ist nach seiner Ansicht ausschlaggebend, nämlich die, dass die in erster Instanz verurteilte Person unabhängig davon, ob sie bis zu diesem Zeitpunkt in Untersuchungshaft gehalten wurde oder nicht, sich in der von Art. 5 Abs. 1 lit. a beschriebenen Lage befindet, der den Freiheitsentzug „nach Verurteilung“ gestattet. Diese Worte können nicht in der Weise ausgelegt wer-

den, dass sie sich auf die Fallgestaltung einer rechtskräftigen Verurteilung beschränken; denn dies würde die Festnahme von Personen, die sich auf freiem Fuß befanden, nach erfolgter Verurteilung noch im Gerichtssaal ausschließen, unabhängig von den zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen. Eine derartige Praxis ist in zahlreichen Vertragsstaaten üblich und es ist nicht anzunehmen, dass die Vertragsstaaten darauf verzichten wollten. Zudem kann die Tatsache nicht übersehen werden, dass die Schuld einer während des Berufungs- oder Revisionsverfahrens in Haft gehaltenen Person in einem Prozess, der den Anforderungen des Art. 6 entsprach, festgestellt worden ist. In dieser Hinsicht ist es ohne Bedeutung, ob die Haft „nach Verurteilung“ aufgrund dieses Urteils erfolgt oder – wie in der Bundesrepublik Deutschland – aufgrund einer gesonderten Entscheidung, die den Haftbefehl bestätigt. Eine Person, die wegen der Dauer des Strafverfahrens Anlass hat, die Verlängerung der Haft über den Zeitpunkt der Verurteilung hinaus zu rügen, kann sich nicht auf Art. 5 Abs. 3 berufen, sondern kann ggf. die Verletzung der in Art. 6 Abs. 1 bezeichneten Frist geltend machen.

Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof also darüber zu befinden, ob die Untersuchungshaft vom 9. November 1961 bis zum 7. April 1965 innerhalb angemessener Grenzen geblieben ist.

10. Ob die Fortdauer der Haft eines Angeklagten angemessen war, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die in Betracht zu ziehenden Umstände sind höchst verschieden. Daher rührt die Möglichkeit erheblicher Meinungsunterschiede bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Haft.

11. Zur Begrenzung des Risikos und des Umfangs derartiger Divergenzen und als Akt intellektueller Disziplin hat die Kommission nach dem Vortrag ihres Präsidenten vor dem Gerichtshof mit der Definition von sieben Kriterien eine zur Beurteilung der Angemessenheit der angeordneten Haft geeignete Methode entwickelt. Die Prüfung der verschiedenen Aspekte des Falles anhand dieser Kriterien würde zur Beurteilung der einzelnen Elemente in ihrer Gesamtheit führen, wobei der Bedeutungskoeffizient der einzelnen Kriterien nach den Umständen des Falles variieren kann.

12. Der Gerichtshof sieht sich nicht in der Lage, sich diese Methode zueigen zu machen. Bevor Fälle einer behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 3 vor die, von der Konvention mit der Kontrolle der Einhaltung der von den Hohen Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen betrauten, Organe gebracht werden, müssen diese Fälle Gegenstand innerstaatlicher Rechtsbehelfe und damit begründeter Entscheidungen nationaler Gerichtsbehörden gewesen sein. Diesen kommt es zu, die Umstände zu benennen, die ihnen den Freiheitsentzug einer tatverdächtigen und noch nicht verurteilten Person aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig erscheinen ließ. Gleichermaßen muss die betroffene Person in ihren Anträgen die Gründe, die geeignet sind, die von den Behörden gezogenen Schlussfolgerungen zu entkräften, sowie weitere für eine Haftentlassung sprechende Umstände geltend machen.

Im Lichte dieser Angaben hat der Gerichtshof zu beurteilen, ob die von den nationalen Behörden zur Rechtfertigung der Haft angeführten Gründe stichhaltig und hinreichend sind, um feststellen zu können, dass die Haft die

Grenzen der Angemessenheit nicht überschritten hat und dass demzufolge keine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention vorliegt.

13. Der am 9. November 1961 gegen Wemhoff erlassene Haftbefehl war mit der Gefahr begründet, dass der Bf., würde er auf freien Fuß gesetzt, die Flucht ergreifen sowie mit tatbeteiligten Personen Verbindung aufnehmen und Beweismittel vernichten würde (Ziff. 4 des Sachverhalts [Zusammenfassung s.o. S. 54 f.]). Der erste und der zweite Haftgrund wurden bis zum 5. August 1963 in den richterlichen Entscheidungen über die zahlreichen von Wemhoff gestellten Anträge auf Haftentlassung zur Entscheidungsgrundlage gemacht.

Zu diesem Zeitpunkt hat das Berufungsgericht jedenfalls eingeräumt, das Fortbestehen der Gefahr der Beweismittelvernichtung könne, obwohl die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen seien, zweifelhaft sein, doch hat das Berufungsgericht den anderen Haftgrund [der Fluchtgefahr] als gegeben angesehen (Ziff. 6 des Sachverhalts). Dieselbe Begründung wurde auch späteren Entscheidungen zugrunde gelegt, mit denen die Anträge des Bf. auf Haftentlassung zurückgewiesen wurden.

14. Zur Gefahr des Beiseiteschaffens von Beweismitteln hält der Gerichtshof – angesichts der Natur der Straftaten, deren Wemhoff verdächtig war, und der extremen Komplexität des Falles – die Befürchtungen der deutschen Gerichte für gerechtfertigt.

Was die Fluchtgefahr betrifft, ist der Gerichtshof der Ansicht, wenn die Schwere der vom Angeklagten im Falle seiner Verurteilung zu erwartenden Strafe von Rechts wegen als Fluchtgrund angesehen werden kann, so verringert sich die Fluchtgefahr jedoch in dem Maße, als die Untersuchungshaft fort dauert und so das Maß der dann noch gegen den Angeklagten voraussichtlich zu vollstreckenden Strafe abnimmt, und demzufolge reicht in dieser Hinsicht die Wahrscheinlichkeit einer schweren Strafe nicht mehr aus. Die deutschen Gerichte haben im Übrigen hinreichende Sorgfalt darauf verwandt, das Vorliegen der Fluchtgefahr mit konkreten Gegebenheiten und mit dem Verhalten des Angeklagten zu begründen (Ziff. 6 und 7 des Sachverhalts).

15. Der Gerichtshof möchte jedoch hervorheben, dass sich aus den Worten am Ende von Art. 5 Abs. 3 der Konvention ergibt, dass, wenn die Aufrechterhaltung der Haft nicht mehr mit der Befürchtung begründet werden kann, der Angeklagte werde sich der Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gericht durch die Flucht entziehen, die vorläufige Haftentlassung des Angeklagten angeordnet werden muss, wenn die Möglichkeit besteht, Sicherheitsleistungen von ihm dafür zu erhalten, dass er vor Gericht erscheinen wird.

Es steht außer Zweifel, dass in einem Wirtschaftsstrafverfahren wie dem im Falle Wemhoffs derartige Sicherheitsleistungen im Wesentlichen in einer Bürgschaft oder in der Zahlung einer Kaution in beträchtlicher Höhe hätte bestehen müssen. Doch ist das jeweilige Verhalten des Bf. in dieser Hinsicht (Ziff. 5 und 14 des Sachverhalts) nicht dazu angetan, die Vermutung zu stützen, er sei Willens gewesen, die so verstandenen Sicherheitsleistungen beizubringen.

16. Unter diesen Umständen könnte der Gerichtshof nur dann eine Verletzung der aus Art. 5 Abs. 3 folgenden Verpflichtungen feststellen, wenn die Dauer von Wemhoffs Untersuchungshaft zwischen dem 9. November 1961

und dem 7. April 1965 durch Verzögerungen bei den erst Ende Februar 1964 abgeschlossenen Ermittlungen verursacht worden wäre oder durch den Zeitraum zwischen dem Abschluss der Ermittlungen und der Ausfertigung der Anklageschrift (April 1964) oder zwischen diesem Zeitpunkt und der Eröffnung der Hauptverhandlung (9. November 1964) oder schließlich durch die Länge der Hauptverhandlung (bis 7. April 1965). Am Ende kann kein Zweifel bestehen, selbst wenn ein Angeklagter während dieser Verfahrensabschnitte aus Gründen der öffentlichen Ordnung rechtmäßig in Untersuchungshaft gehalten wird, dass eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 vorliegen kann, wenn aus welchen Gründen auch immer das Verfahren sich über einen beachtlichen Zeitraum hinzieht.

17. Der Gerichtshof teilt zu diesem Punkt die Ansicht der Kommission, dass die Art und Weise, in der das Verfahren von den Justizbehörden geführt wurde, nicht beanstandet werden kann. Die außergewöhnliche Dauer des Verfahrens findet ihre Rechtfertigung in der außergewöhnlichen Komplexität des Falles und in zusätzlichen Gründen unvermeidbarer Verzögerungen.

Auch wenn ein in Haft gehaltener Angeklagter Anspruch darauf hat, seinen Fall mit Vorrang und besonderer Beschleunigung behandelt zu sehen, sollte nicht aus dem Blickfeld geraten, dass dieses nicht die Bemühungen der Richter beeinträchtigen darf, den inkriminierten Sachverhalt aufzuklären, der Verteidigung wie der Anklage alle Möglichkeiten zu geben, Beweise vorzulegen, Erklärungen vorzutragen, und erst nach reiflicher Überlegung ihr Urteil über das Vorliegen der Straftaten und über die Strafe auszusprechen.

B. Zu Art. 6 Abs. 1, der jeder Person das Recht darauf verleiht, dass ihre Sache in angemessener Frist verhandelt wird

18. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass diese Vorschrift im Hinblick auf ein Strafverfahren den klaren Zweck hat, zu gewährleisten, dass die Angeklagten nicht über eine zu lange Zeit hinweg die Last einer Anklage zu ertragen haben und dass über die Stichhaltigkeit der Anklage *entschieden* wird.

Deshalb steht außer Zweifel, dass der bei Anwendung dieser Vorschrift zu beurteilende Zeitraum sich mindestens bis zur Entscheidung über Freispruch oder Verurteilung erstreckt, auch wenn diese erst in der Rechtsmittelinstanz ergeht. Außerdem besteht kein Grund, den Schutz der Betroffenen gegenüber justizbedingten Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu Prozessbeginn enden zu lassen: ungerechtfertigte Vertagungen oder überlange Verzögerungen sind auch seitens der für das Urteil zuständigen Gerichte zu befürchten.

19. Den Anfang des zu beurteilenden Zeitraums veranschlagt der Gerichtshof auf das Datum des 9. November 1961, an dem die ersten Beschuldigungen gegen Wemhoff erhoben wurden und zugleich seine Festnahme angeordnet wurde.

Von diesem Datum an stand ihm das Recht zu, dass sein Fall in angemessener Frist verhandelt wird, um über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen Anklage zu entscheiden.

20. Der Zeitraum, der für die Prüfung der Beachtung von Art. 6 Abs. 1 in Betracht gezogen werden muss, fällt zum größten Teil mit dem Zeitraum zu-

sammen, in dem Wemhoff sich in der von Art. 5 Abs. 3 gedeckten Untersuchungshaft befand. Da der Gerichtshof keinerlei Verstoß der Justizbehörden gegen die von jener Bestimmung geforderte besondere Sorgfaltspflicht festgestellt hat, muss er erst recht gelten lassen, dass kein Verstoß gegen die Pflichten aus Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorgelegen hat. Selbst wenn die Dauer des Verfahrens vor dem Revisionsgericht in die Beurteilung mit einzubeziehen ist, hat sie mit Sicherheit nicht die Grenze der Angemessenheit überschritten.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

- mit sechs gegen eine Stimme, dass keine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention vorlag;
- einstimmig, dass keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorlag;
- dass folglich der konkrete Sachverhalt keine Verletzung der sich aus der Konvention ergebenden Pflichten durch die Bundesrepublik Deutschland enthält;
- dass sich demzufolge die Frage einer möglicherweise Karl-Heinz Wemhoff wegen einer derartigen Konventionsverletzung zustehenden Entschädigung nicht stellt.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Rolin, *Präsident* (Belgier), Rodenbourg (Luxemburger), Wold (Norweger), Mosler (Deutscher), Zekia (Zypriot), Favre (Schweizer), Bilge (Türke); *Kanzler:* Golsong (Deutscher), *Vize-Kanzler:* Eissen (Franzose)

Sondervoten: Drei. (1) Zustimmendes Sondervotum Richter Wold; (2) Zustimmendes Sondervotum Richter Favre; (3) Abweichende Meinung Richter Zekia.